

# Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Betreff: 2. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Hohenfurch "Gewerbegebiet Tal II"

Der o.g. Bebauungsplan wurde insofern geändert, als das Grundstück Fl.Nr. 617/6 nicht als eingeschränktes Gewerbegebiet, sondern als Mischgebiet ausgewiesen wird (Einbeziehung in das Mischgebiet). Nach durchgeführtem Änderungsverfahren, bei dem keine Einwendungen eingegangen sind, hat der Gemeinderat Hohenfurch diese 2. Änderung mit Beschluß vom 21.01.1997 als Satzung beschlossen. Diese 2. Bebauungsplan-Änderung "Gewerbegebiet Tal II" liegt im Rathaus Hohenfurch, Hauptplatz 7, und bei der Verwaltungsgemeinschaft Altstadt, Marienplatz 2, Zimmer Nr. 7, zu jedermanns Einsicht aus. Ebenso kann dort der Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 12.06.1997 eingesehen werden. Eine Genehmigung war erforderlich, da die 2. Änderung des Bebauungsplanes nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde. Eine parallele Änderung des Flächennutzungsplanes war aus städtebaulichen Gründen nicht erforderlich, da eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet wird, weil die Rahmenbedingungen des Bebauungsplanes in vollem Umfang erhalten bleiben. Die Genehmigung durch das Landratsamt für die Bebauungsplan-Änderung wurde erteilt, da das Änderungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde und der geänderte Bebauungsplan den Bestimmungen des Baugesetzbuches und den aufgrund des Baugesetzbuches erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht. Auf die Bestimmungen bezüglich Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB) und die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§§ 214 und 215 Abs. 1 BauGB) wird hingewiesen (vgl. § 44 Abs. 5 und § 215 Abs. 2 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Bebauungsplan-Änderung in Kraft (§ 12 BauGB).

Hohenfurch, den 25.06.1997  
Aushang vom 25.06.1997 bis 11.07.1997

14. JULI 1997

  
Gerbl, Bürgermeister